

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie (BMK)
Abteilung VI/4
Stubenbastei 5
1030 Wien

Wien, 23.02.2024

Per E-Mail an: vi-4@bmk.gv.at

Stellungnahme zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts-Definitions-Gesetz und Energie-Control-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Forum Wissenschaft & Umwelt (FWU) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Gerne bringen das FWU und sein Netzwerk ihre Kompetenz ein.

Generelle Anmerkungen:

Das EIWG soll eine moderne und zeitgemäße Strominfrastruktur gewährleisten, einen Meilenstein auf dem Weg in Richtung Energiewende darstellen und einen Beitrag zur Versorgungssicherheit Österreichs leisten.

Obwohl alle Verteilnetzbetreiber seit 2017 gesetzlich verpflichtet sind, auf schriftlichen Wunsch ihrer Kunden ("Smartmeter-Opt-In") binnen sechs Monaten ein Smartmeter zu installieren, wurde dies von Verteilnetzbetreibern teilweise völlig verweigert. Obwohl seit 2017 im EIWOG § 16a (Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen) das sogenannte Mieterstrommodell festgeschrieben ist, bot kein Verteilnetzbetreiber die darin formulierte Bilanzierung und Abrechnung an. Solche Projekte konnten daher nicht realisiert werden. Sanktionsmaßnahmen u.a. gegen Verteilnetzbetreiber allgemein sind im gegenständlichen Entwurf nun in § 158 und § 165 geregelt. Allerdings scheinen Sanktionsmaßnahmen bei Nichtumsetzung gesetzlicher Verpflichtungen für einige Paragraphen vergessen worden zu sein (z.B. Sanktionen gegen Netzbetreiber sind zu ergänzen bei § 50 (3), § 55, § 56, § 73, § 83 bis § 87, § 91, § 95, § 102; insbesondere auch für Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen, § 52 im Entwurf des EIWG).

Bei einigen Paragraphen gibt es zweckdienliche Verweise auf im EIWG folgende Paragraphen. Insbesondere bei Sanktionsmaßnahmen fehlt dies und ist selbstverständlich nachzuholen.

Obwohl EU-weite Regelungen für die Zulassung von Geräten existieren (z.B. Photovoltaik-Wechselrichter), fordern Verteilnetzbetreiber darüber hinausgehend individuell zusätzliche und teilweise extrem teure Sonderlösungen. Es gibt diverse unterschiedliche Interpretationen bzw. Umsetzungen der TOR (Technisch Organisatorische Regeln, www.e-control.at/bereich-recht/tor) je nach Netzbetreiber, sodass sich Photovoltaik-Firmen bisher mit unterschiedlichen Anforderungen auseinandersetzen müssen. Selbiges gilt z.T. etwa auch beim Anschluss von Ladestellen oder Wärmepumpen. Dem muss nach Auffassung des Forum Wissenschaft & Umwelt durch Vereinheitlichung von Vorgaben und Sanktionsmaßnahmen gegen Verteilnetzbetreiber entgegengewirkt werden.

Im Sinne der Erreichung der Klimaneutralität 2040 ist nach Meinung des Forum Wissenschaft & Umwelt zu gewährleisten, dass hocheffiziente KWK mit erneuerbaren Energieträgern betrieben wird (vgl. z.B. § 79). Gleiches gilt für Anlagen am öffentlichen Netz sowie außerhalb des öffentlichen Netzes, die gegenwärtig noch mit fossilen Energiequellen betrieben werden. Im EIWG sollte Strom aus erneuerbaren Quellen auch bei Flexibilitätsleistungen, Systemdienstleistungen, Netzreserve (vgl. abweichend § 125 (4)), Engpassmanagement, Regelreserve und bei Fragen zur Versorgungssicherheit explizit vorgesehen werden.

Das Forum Wissenschaft & Umwelt macht darauf aufmerksam, dass das EIWG stimmig mit anderen Gesetzen sein muss. So könnte beim vereinfachten Netzanschluss (§ 79) die Größe von Anlagen (derzeit 20 kW) an jene der nach Budgetbegleitgesetz 2024 (§ 28 Abs. 62 UstG 1994) umsatzsteuerbefreiten Anlagen (35 kW) angepasst werden.

Zur Photovoltaik-Netzeinspeisung (§§ 79, 83, 84 und 85) ist festzuhalten, dass ein weiterer Netzausbau bis zu Aufnahmekapazitäten von 50 GW mit Sicherheit nicht die richtige Lösung darstellt. Das wird offensichtlich, wenn man die laut NIP zu erwartenden Verbrauchsspitzen von 18 GW im Jahr 2040 gegenüberstellt. Netzreserven auf (Einspeise-)Spitzenleistungen auszulegen bzw. Netze dafür auszubauen macht keinen Sinn. Selten auftretende Spitzenleistungen können und sollten zu einem überwiegenden Teil nicht vom öffentlichen Stromnetz aufgenommen werden. Stattdessen braucht es flexible Lösungen samt kurzfristigem Abregeln. Der **flexible Netzzugang** sollte daher mittel- und langfristig **als die zentrale Art der photovoltaischen Einspeisung** betrachtet werden, was im aktuellen Entwurf des EIWG noch nicht sichtbar ist.

Zu einzelnen Paragraphen:

3. Teil

Endkundinnen und Endkunden

1. Hauptstück

Vertragsrechte und damit zusammenhängende Bestimmungen

Verfahrensbestimmungen für Lieferanten- und Aggregatorenwechsel

Zu § 25 (1): Die Willenserklärung gegenüber Lieferanten oder Aggregatoren sollte nicht nur elektronisch sondern auch postalisch möglich sein.

Anlauf- und Beratungsstellen

Zu § 31 (1): Sollte um Fragen zu Rechnungen, intelligenten Messgeräten und Opt-Out-Funktionen ergänzt werden (bzw. auf den § 69 verwiesen werden).

Zuweisung eines Lieferanten durch die Regulierungsbehörde

§ 33a f EIWG

Für den Vollzug ist der derzeitige Entwurf nicht unbedingt geeignet (siehe in (4): Frist von nur einer Woche).

2. Hauptstück

Rechnungen und Rechnungsinformationen

Mindestanforderungen an Rechnungen

Zu § 34 (3): Auch hier muss die Stromkennzeichnung mit berücksichtigt und auf den § 69 verwiesen werden.

3. Hauptstück

Messgeräte und Datenverwaltung

1. Abschnitt

Intelligente Messgeräte

Messdatenerhebung und Verarbeitungszwecke

Zu § 42 (3), (4), (7): Sollte Haushaltskundinnen und Haushaltskunden ausschließen, die der Speicherung und Übertragung von Viertelstundenwerten (siehe § 42 (2)) widersprochen haben.

2. Hauptstück

Bürgerenergie

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen

Zu § 52 (2): Entfernt werden sollte: *„Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie durch Anlagen des Netzbetreibers an teilnehmende Netzbenutzer ist unzulässig.“*

Bürgerenergiegemeinschaften

§ 53 Im Sinn der Klimaneutralität 2040 sollte hier auf „erneuerbaren Strom“ ergänzt werden.
Zu Abs. (2): Netzbetreiber und EVUs (siehe zum Vergleich § 31 zur Größe) sollten als Mitglieder ausgeschlossen werden.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

§ 54: An passender Stelle oder in anderen Gesetzen sollte auch erneuerbare Wärme berücksichtigt werden.

9. Teil

Netzbetrieb

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen für Netzbetreiber

3. Abschnitt

Allgemeine Anschlusspflicht der Verteilnetzbetreiber

Zu § 78: Dieser könnte noch ergänzt werden mit: Verletzt der Netzbetreiber seine Pflicht, können Einspeisewillige Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Netzbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
Abs. (1): Sollte ergänzt werden um: Verteilnetzbetreiber müssen ihr Verteilnetz vorausschauend ausbauen und verstärken, um Netzanschlussbegehren von Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern erfüllen zu können. Übertragungsnetzbetreiber müssen innerhalb des von ihrem Übertragungsnetz abgedeckten Gebietes mit Endkund:innen und Betreiber:innen von Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern zu den allgemeinen Bedingungen Verträge zur Anbindung abschließen. Ausgenommen sind Fälle, in denen ein Anschluss technisch unmöglich ist.

Vereinfachter Netzanschluss für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger und hocheffizienter KWK-Anlagen

Zu § 79: Die Größe von Anlagen (derzeit 20 kW) sollte an jene der nach Budgetbegleitgesetz 2024 (§ 28 Abs. 62 UstG 1994) umsatzsteuerbefreiten Anlagen (35 kW) angepasst werden.

Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten

Zu § 82 (1): „... *längstens binnen drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, ...*“ für die Veröffentlichung über verfügbare und gebuchte Netzanschlusskapazitäten ist im Sinne der Energiewende zu lang. Es sollte auf max. 1 Jahr verkürzt werden.

4. Abschnitt

Netzzugang

Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs für Einspeiser

Zu § 85: Flexibles Management der Erzeugungsspitzen von Photovoltaik ist kein Zwischenschritt bis zum weiteren Netzausbau, sondern die wesentliche zukünftige Strategie. Abregelung soll nur dann vorgenommen werden, wenn andere Maßnahmen des flexiblen Managements (inklusive Beladung stationärer und mobiler Speicher) ausgereizt sind.

Das FWU schlägt vor, die Grundidee der flexiblen Einspeisung in das Zentrum der im EIWG dargelegten Einspeiseregulungen zu stellen. Das Ziel der *dauerhaften optimalen Nutzung der Stromnetze* durch flexible Lösungen auf Netz- und Prosumerseite soll jedenfalls im EIWG als Kernelement der PV-Netzanbindung verankert werden.

Um Freiräume für Umsetzungsmöglichkeiten für einen flexiblen Netzzugang zu eröffnen, wird vorgeschlagen, den genauen Rahmen der möglichen Flexibilitätsmechanismen in einer Verordnung festzulegen. Bei den im EIWG Entwurf angeführten 80% Abregelungen stellt sich die Frage einer finanziellen Kompensation nicht (Energieverlust typisch etwa im 1% Rahmen); bei weitergehenden Abregelungsmöglichkeiten sind klare Begrenzungen für das Ausmaß der möglichen Abregelung (bspw. Eingriffe bis zu 30% der Modulspitzenleistung an x Stunden pro Jahr) in der Verordnung zu definieren.

3. Hauptstück

Betrieb von Verteilernetzen

§ 98 Netzentwicklungsplan für das Verteilernetz

Zu § 98 (5): Sollte ergänzt werden mit: 4. den Planungsüberlegungen von Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern

Voraussetzungen für den Betrieb von Ladepunkten durch Netzbetreiber

Zu § 100 (4): Die Fristen sollten auf je höchstens 2 Jahre verkürzt werden.

4. Hauptstück

Betrieb von Übertragungsnetzen

Pflichten der Übertragungsnetzbereiter

Zu § 102. 1 (1):

Übertragungsnetzbetreiber sollten verpflichtet sein, ihr Übertragungsnetz vorausschauend auszubauen und zu verstärken, sodass nachgelagerte Verteilnetzbetreiber Netzanschlussbegehren von Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern erfüllen können.

10. Teil

Systemnutzungsentgelte

1. Hauptstück

Entgeltkomponenten

Netznutzungsentgelt

Zu § 109 (3) Abs. 5: Mit Ausnahme von Pumpspeichern sollten Netznutzungsentgelte für Speicher entfallen.

§ 121 Engpassmanagement im Übertragungsnetz
sowie § 123 Gemeinsame Flexibilitätsplattform

Hier sollten Stromerzeugungsanlagen (auf Basis erneuerbarer Energieträger), Verbrauchsanlagen, Energiespeicheranlagen berücksichtigt werden.

Ergänzend dazu wäre sinnvoll bei Begriffsbestimmungen § 6 Z 124 „*Systemdienlichkeit*“ die *Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage, Verbrauchsanlage oder Energiespeicheranlage zur Erbringung von Flexibilitätsleistungen*;

zu ändern in:

„systemdienlicher Betrieb“: die Betriebsart einer Stromerzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energieträger, Verbrauchsanlage oder Energiespeicheranlage bei der eine Flexibilitätsleistung erbracht wird;“

Wir ersuchen, diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Wir hoffen, mit unseren Hinweisen dienlich zu sein, und verbleiben mit besten Grüßen



Prof. Dr. Reinhold Christian
(geschäftsführender Präsident)



Univ.-Doz. Dr. Peter Weish
(Präsident)